AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 51 FREITAG, DEN 5. JUNI 2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Grundsätze zur Förderung von Inklusionsbetrieben nach §§ 215 ff SGB IX	717	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)	
tungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außerge- wöhnlicher Belastungen gemäß §27 SchwbAV vom 11. Mai 2020	722	Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	729
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine		Projekt "Netzwerk-Kommunikation Mümmelmannsberg"	730
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	727	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche –Lot- sestieg – im Bezirk Harburg	732
Entsorgung von Schiffsabfällen	728		

BEKANNTMACHUNGEN

Grundsätze zur Förderung von Inklusionsbetrieben nach §§ 215 ff SGB IX

- Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter der Förderung
- 1.1 Rechtliche Grundlagen

Inklusionsbetriebe finden ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 215 bis 218 SGB IX. Danach kann das Integrationsamt den Träger eines Inklusionsbetriebes mit Geldleistungen unterstützen (§ 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 217 SGB IX, §§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 28a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV).

1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das Integrationsamt ist Teil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – ebenso wie die (individuellen) Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber nach §185 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB IX (vgl. §185 Absatz 3 SGB IX erster Halbsatz).

Die verschiedenen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können grundsätzlich nebeneinander erbracht werden: sie schließen einander nicht notwendiger Weise aus. Ausnahmen von diesem Grundsatz und besondere Fragen zum Verhältnis der Leistungen zueinander werden unter Nummer 5 behandelt.

1.3 Ermessen

Die Förderung von Inklusionsbetrieben dem Grunde nach, sowie Art und Umfang der Förderung und ihre regionale Verteilung, stehen im Ermessen des Integrationsamtes.

- Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben, betriebsintegrierte Arbeitsplätze (ausgelagerte Werkstattplätze)
- 2.1 Begriff des Inklusionsbetriebs

Inklusionsbetriebe dienen der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeit stößt. Die Inklusionsbetriebe rechnen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach §§ 215 a ff als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden. Nach § 215 Absatz 1 SGB IX sind folgende Formen von Inklusionsbetrieben zu unterscheiden: Inklusionsunternehmen, rechtlich unselbstständige Inklusionsbetriebe und -abteilungen.

2.1.1 Inklusionsunternehmen

Inklusionsunternehmen sind

- auf Dauer angelegte
- rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen
- mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.

Im Einzelnen:

a) Organisationsform

Inklusionsunternehmen müssen in der Rechtsform der Einzelkaufleute, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften betrieben werden. Nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts sind sie buchführungspflichtig und haben ihre Gewinne und Verluste auszuweisen.

b) Erwerbswirtschaftliche Zielsetzung

Eine erwerbswirtschaftliche Zielsetzung wird nicht ausgeschlossen

 durch den Status der Gemeinnützigkeit des Unternehmens (Inklusionsunternehmen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent der Zielgruppe im Sinne des § 215 Absatz 2 SGB IX sind gemäß § 68 der Abgabenordnung [AO] gemeinnützig – soweit hierfür auch die anderen Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllt sind)

oder

wenn Inklusionsbetriebe Maßnahmen der Qualifikation, Rehabilitation oder Vorbereitung der Integration von schwerbehinderten Menschen oder anderer Zielgruppen – gegebenenfalls auch ohne Einstellungsabsicht – durchführen; dies gilt auch für ausgelagerte Arbeitsplätze von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Eine – förderschädliche – Abweichung von der notwendigen erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung kann u.a. dann vorliegen, wenn die Personalkostenförderung aller Beschäftigten eines Inklusionsunternehmens aus öffentlichen Mitteln die durch die wirtschaftliche Betätigung erzielten Umsätze deutlich übersteigt.

2.1.2 Inklusionsbetriebe, Inklusionsabteilungen

Unternehmensinterne Inklusionsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen bzw. öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 3 SGB IX, die selbst nicht Inklusionsunternehmen sind, mit den unter 2.1.1 genannten Merkmalen. Zur Förderung solcher Inklusionsbetriebe bzw. -abteilungen siehe Ziffer 6.

2.2 Zielgruppe

Die Inklusionsbetriebe nehmen sich bei der unter Ziffer 2.1 genannten besonderen Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen insbesondere folgenden Gruppen unter den behinderten Menschen an:

- a) schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebes erschwert oder verhindert oder
- b) schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen oder
- c) schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zur Zielgruppe nach §215 Absatz 2 SGB IX wird durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder der team.arbeit. hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft (ARGE) SGB II erbracht.

2.3 Aufgaben

Die Inklusionsbetriebe bieten nach § 216 SGB IX den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung auf Arbeitsplätzen im Sinne von §§ 156 Absatz 1, 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX und arbeitsbegleitende Betreuung, soweit erforderlich auch

- a) Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen,
- b) Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- c) geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb.

Im Vordergrund steht dabei der Aufgabenbereich Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung. Dies bedeutet eine Beschäftigung im Rahmen inklusionsgerechter und entwicklungsfördernder Arbeitsbedingungen.

Bei einem Wechsel in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann dem Inklusionsbetrieb nach Ablauf von sechs Monaten im Sinne des §173 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX eine Prämie in Höhe von drei Bruttogehältern gewährt werden. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Rückkehroption.

2.4 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (Ausgelagerte Werkstattplätze)

Arbeitsplätze eines Inklusionsbetriebes können mit Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) besetzt werden, wenn die Übernahme dieser WfbM-Beschäftigten in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Inklusionsbetrieb oder einem sonstigen Arbeitgeber innerhalb eines absehbaren Zeitraums möglich erscheint.

Über den Umfang dieser betriebsintegrierten Arbeitsplätze (ausgelagerten Werkstattplätze) in einem

Inklusionsbetrieb muss das Integrationsamt im Rahmen des Berichtswesens informiert werden.

Förderleistungen nach §217 SGB IX dürfen zur Finanzierung betriebsintegrierter Arbeitsplätze (ausgelagerten Werkstattplätze) nicht verwendet werden. Finanzierung und Ausgestaltung der ausgelagerten Werkstattplätze müssen gegenüber dem Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Wirtschaftliche Tragfähigkeit

Die Förderung setzt voraus, dass der Inklusionsbetrieb nach der Einschätzung des Integrationsamtes wirtschaftlich dauerhaft tragfähig ist.

3.2 Planungskonzept

Der Träger des Inklusionsbetriebes hat dem Integrationsamt ein Konzept vorzulegen, das es dem Integrationsamt erlaubt, die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit des Inklusionsbetriebes zu beurteilen.

Die Konzeption soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken.

Die näheren Anforderungen, die das vorzulegende Konzept zu erfüllen hat, ergeben sich aus der Anlage 2.

3.3 Ergänzende und laufende Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Das Integrationsamt kann

- vom Träger des Inklusionsbetriebes die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen sowie
- die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Inklusionsbetriebes durch hinzugezogene sachverständige Stellen (z. B. IHK) beurteilen lassen.

Das Integrationsamt kann vom Träger des Inklusionsbetriebes jederzeit Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z. B. Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertungen – BWA, Monitoring-Ergebnisse, Liquiditätspläne) anfordern. Auch bei der laufenden Wirtschaftlichkeitsprüfung kann das Integrationsamt jederzeit sachverständige Stellen hinzuziehen.

3.4 Fördervoraussetzungen bei Inklusionsbetrieben

Inklusionsbetriebe beschäftigen zu mindestens 30 v.H. schwerbehinderte Menschen im Sinne von Ziffer 2.2.

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an den Beschäftigten soll in der Regel 50 v. H. nicht übersteigen. Ein signifikanter Anteil von nicht schwerbehinderten Personen sowie Menschen ohne Vermittlungshemmnisse soll dazu dienen, den Integrationscharakter und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

Von der Einhaltung dieser Höchstgrenze kann das Integrationsamt insbesondere bei einem Inklusionsbetrieb absehen, der in der Vergangenheit nachweislich auch mit einem höheren Anteil beschäftigter schwerbehinderter Menschen ein wirtschaftlich ausgeglichenes Betriebsergebnis erreichen konnte. Die Mindestgröße der Inklusionsbetriebe beträgt regelmäßig mindestens fünf schwerbehinderte Beschäftigte der Zielgruppe nach §215 Absatz 2 SGB IX.

4. Art und Umfang der Förderung

Nach §217 SGB IX können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten.

Das Integrationsamt kann die Leistungen gewähren in Form von Zuschüssen (auch zu Leasing), Darlehen, Zinszuschüssen und Liquiditätshilfen.

Liquiditätshilfen können ausnahmsweise dann erbracht werden, wenn hierdurch der Verlust bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen abgewendet werden kann.

4.1 Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung

a) Förderfähigkeit

Förderfähig sind insbesondere Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (insbesondere Maschinen und Geräte zur Arbeitsplatzausstattung), wenn diese Aufwendungen erforderlich sind, um Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen im Sinne von Ziffer 2.2 zu schaffen oder zu erhalten.

Modernisierungsmaßnahmen sind förderfähig, dabei sind Abschreibungsrücklagen zu berücksichtigen.

Ersatzbeschaffungen sind nicht förderbar.

Bauinvestitionen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Nicht förderfähig sind Grundstücks- und Personalkosten.

b) Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe der Förderung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das Integrationsamt berücksichtigt bei seiner Entscheidung insbesondere, welcher Beschäftigungsanteil in einem Inklusionsbetrieb auf schwerbehinderte Menschen der Ziffer 2.2 entfällt.

Bei Festsetzung der Förderhöhe legt das Integrationsamt in der Regel einen Eigenanteil des Trägers von 20 v. H. der gesamten Aufwendungen zugrunde. Zuschüsse können für die jeweiligen Investitionsarten bis zu 25 000,— Euro pro geförderten Arbeitnehmer erfolgen.

Die Förderung von Baukosten wird in der Regel nur in Form von Darlehen erbracht. Baukosten können nur gefördert werden, wenn diese für die Neuschaffung von Arbeitsplätzen zwingend erforderlich sind.

Liquiditätshilfen können in der Regel nur in Form von Darlehen erbracht werden.

4.2 Betriebswirtschaftliche Beratung

4.2.1 Gründungsberatung

Bei der Finanzierung einer Gründungberatung sind vorrangig die Mittel der bekannten Stellen für Existenzgründer zu nutzen (z.B. der Kammern, Landesgesellschaften).

Stehen diese nicht oder nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung, kann die Existenzgründungsberatung, betriebswirtschaftliche Projekterarbeitung, Durchführung von Marktrecherchen durch unabhängige Dritte mit bis zu 80 v. H. der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 5000,– Euro bezuschusst werden. Dieser Zuschuss deckt auch die wegen Ziffer 3 gegebenenfalls entstehenden Gutachtenkosten ab. Die Förderung der Gründungsberatung

ist erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Exposés möglich.

4.2.2 Laufende betriebswirtschaftliche Beratung

Die notwendigen Aufwendungen für die laufende betriebswirtschaftliche Beratung durch unabhängige Dritte, insbesondere zur Unterstützung der weiteren strategischen Unternehmensplanung, bei Investitionsentscheidungen, Projekt- und Produktkalkulationen, Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben, Kapazitätsberechnungen, dem Aufbau von Liquiditätsplanungen und -kontrollen können mit bis zu 80 v. H. der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 2500,- Euro pro Jahr bezuschusst werden.

4.2.3 Beratung in Krisenphasen

Über Beratungen in Krisen- und Konsolidierungsphasen wird nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, der Situation am Markt und des beschäftigten Personenkreises entschieden.

4.2.4 Institutionalisiertes Beratungsangebot

An Stelle einer Förderung nach Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 kann die Förderung auch durch Einrichtung einer festen Stelle bei Dritten zur betriebswirtschaftlichen Beratung erfolgen.

4.3 Besonderer Aufwand

Ein förderfähiger besonderer Aufwand liegt vor,

- wenn die laufenden Kosten des Inklusionsbetriebes die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes überschreiten,
- die Kostenüberschreitung auf die zahlenmäßig überdurchschnittliche Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne der Ziffer 2.2 oder die Verfolgung qualifizierter und rehabilitativer Ziele zurückgeführt werden kann und
- infolgedessen eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes bestehen könnte.

Besonderen Aufwand in diesem Sinne stellen insbesondere dar

- die Kosten einer notwendigen arbeitsbegleitenden Unterstützung der beschäftigten schwerbehinderten Menschen, wenn sie das durchschnittliche Maß übersteigen, sowie
- die Kosten der Vorhaltung besonders flexibler und den Fähigkeiten der Mitarbeiter angepasster Betriebsstrukturen und -prozesse, soweit sie notwendig sind.

Das Integrationsamt kann besonderen Aufwand des Inklusionsbetriebes pauschal mit bis zu 350,— Euro monatlich für jeden beschäftigten schwerbehinderten Menschen ausgleichen.

Bei der Bemessung der Pauschale kann das Integrationsamt insbesondere berücksichtigen:

- Betriebsgröße,
- Beschäftigungsdauer,
- Beschäftigungsumfang,
- Beschäftigungsquote sowie
- Art und Umfang der Behinderung der Beschäftigten.

Das Integrationsamt kann Leistungen zum Ausgleich des besonderen Aufwands auch

- bei Arbeitsunfähigkeit eines beschäftigten schwerbehinderten Menschen,
- bei Abwesenheit eines beschäftigten schwerbehinderten Menschen aus sonstigen Gründen

weitergewähren.

Die Leistungen zum Ausgleich des besonderen Aufwands können neben den laufenden Leistungen der Agentur für Arbeit erbracht werden (vgl. Ziffer 5.3).

- 5. Verhältnis der spezifischen Förderung von Inklusionsbetrieben zu anderen Förderleistungen
- 5.1 Verhältnis zur Förderung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen nach § 15 SchwbAV

Die Förderung von Inklusionsbetrieben nach §217 SGB IX, die eine weitergehende Förderung erlaubt, insbesondere soweit sie auch Leistungen zugunsten von Modernisierungsmaßnahmen zulässt, geht der Förderung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen nach §15 SchwbAV vor.

- 5.2 Verhältnis zu individueller Förderung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach §185 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX, §§17 ff. SchwbAV
 - a) Grundsatz

Grundsätzlich gilt, dass Leistungen des Integrationsamtes zur individuellen Förderung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitgebern nach § 185 Absatz 3 Nummern 1 und 2 SGB IX von der Förderung eines Inklusionsbetriebes unberührt bleiben, individuelle Förderung und Projektförderung somit nebeneinander bestehen können, wenn der entsprechende Bedarf besteht (vgl. Ziffer 1.2).

b) Förderung einer behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach §185 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a SGB IX, §26 SchwbAV

Bei der Förderung einer behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen ist zu beachten, dass entsprechende Leistungen regelmäßig bereits in der Förderung des Aufbaus eines Inklusionsbetriebes nach §217 SGB IX enthalten sind. Eine solche Förderung kann aber insbesondere bei nachträglichen Anpassungen und Einzelmaßnahmen gleichwohl in Betracht kommen.

c) Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 185 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe e SGB IX; § 27 SchwbAV

Außergewöhnliche Belastungen des Trägers des Inklusionsbetriebes infolge der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen kann das Integrationsamt durch Leistungen nach §185 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe e SGB IX, §27 SchwbAV ausgleichen.

Diese Leistungen können mit dem besonderen Aufwand nach Ziffer 4.3 kombiniert erbracht werden. Für die Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach gelten die Durchführungsgrundsätze zu § 27 SchwbAV.

Die Leistungen sollen in der Regel pauschalisiert erbracht werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kann das Integrationsamt u.a. folgende Kriterien berücksichtigen:

- Art und Umfang der Behinderung,
- berufliche Vorerfahrung,
- Stabilisierung der Leistung nach längerer Beschäftigungszeit,
- Umfang des Arbeitsverhältnisses.

Der pauschalierte Ausgleich beträgt 30 v.H. des Arbeitgeberbruttolohnes abzüglich der Leistungen Dritter; er erhöht sich auf 50 v.H. für schwerbehinderte Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wurden. Bei einer behinderungsbedingten Teilzeitbeschäftigung von 15 bis 30 Stunden wöchentlich wird das Arbeitgeberbrutto mit dem Faktor 1,25 aufgestockt. Die Pauschale kann nach Stabilisierung der Leistung des schwerbehinderten Mitarbeiters und längerer Beschäftigungszeit auch degressiv gestaffelt werden.

Das Integrationsamt achtet bei der Bemessung der Höhe der Leistungen darauf, dass die Summe seiner Leistungen und die Leistungen Dritter insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen des schwerbehinderten Menschen stehen. Erforderlichenfalls ist die Höhe der Leistungen des Integrationsamtes anzupassen.

d) Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz nach § 185 Absatz 4 SGB IX

Individuelle Leistungen an schwerbehinderte Menschen nach § 185 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX können unter Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben uneingeschränkt erbracht werden. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer persönlichen Arbeitsassistenz nach § 185 Absatz 4 SGB IX ist zu berücksichtigen, dass Inklusionsbetriebe bereits auf Grund ihrer besonderen gesetzlichen Aufgabenstellung eine besondere arbeitsbegleitende Betreuung zu erbringen haben, für die sie entsprechende vorrangige Leistungen nach § 217 SGB IX, § 27 SchwbAV erhalten können.

5.3 Verhältnis zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger

Die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das Integrationsamt nach § 185 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX, § 17 Absatz 1 Nummer 3 SchwbAV ist gemäß § 18 Absatz 1 SchwbAV ebenso nachrangig gegenüber den Leistungen anderer Rehabilitationsträger, wie die individuelle Förderung nach § 185 Absatz 3 Nummern 1 und 2 SGB IX, § 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SchwbAV.

Das heißt insbesondere, dass

- Arbeitsförderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach SGB III sowie
- Grundsicherungsleistungen der Jobcenter und kommunalen Träger nach SGB II

vorrangig sind, wenn sie denselben Zweck erfüllen, wie eine Leistung, die das Integrationsamt im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gewähren könnte.

Leistungen zum Ausgleich besonderen Aufwands (vgl. Ziffer 4.3) kann das Integrationsamt auch neben laufenden Leistungen der Agentur für Arbeit zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach dem SGB III erbringen.

- Besonderheiten bei der Förderung von rechtlich unselbstständigen Inklusionsbetrieben (Inklusionsbetriebe und Inklusionsabteilungen)
- 6.1 Abgrenzung von nicht förderfähigen Einrichtungen

Inklusionsbetriebe sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am regulären Wirtschaftswettbewerb (vgl. Ziffer 2.1). Unternehmensinterne Inklusionsbetriebe und -abteilungen können daher als förderfähige Handlungsformen gemäß § 215 Absatz 1 SGB IX in der Regel nur von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Handels-, Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts oder von öffentlichen Arbeitgebern gemäß § 154 Absatz 3 SGB IX gegründet bzw. geführt werden.

Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Stiftungen, Sonder- oder Rehabilitationseinrichtungen und andere Organisationen, die ausschließlich gemeinnützige, wohltätige oder rehabilitative Zwecksetzungen verfolgen und keine im Wettbewerb mit anderen Anbietern von Produkten und Dienstleistungen stehenden gewerblichen Tätigkeiten ausführen, können daher innerhalb dieses Organisationsrahmens keine förderfähigen Inklusionsbetriebe/-abteilungen im Sinne des § 215 Absatz 1 SGB IX gründen und führen.

Ein gemeinnütziger Status und das damit verbundene grundsätzliche Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht allein stehen allerdings einer Förderung als Inklusionsbetrieb bzw. -abteilung nicht entgegen (vgl. Ziffer 2.1.1 Satz 5).

Ausnahmsweise kann eine gemeinnützige Organisation, die die Rechtsform einer gGmbH hat, einen Inklusionsbetrieb/eine Inklusionsabteilung gründen bzw. führen, wenn

- a) die gGmbH selbst (zumindest auch) im Sinne der Ziffer 2.1 erwerbswirtschaftlich t\u00e4tig ist und im Wettbewerb mit anderen Anbietern von Dienstleistungen und Produkten steht, sowie
- b) der/die im Rahmen der gGmbH zu gründende bzw. zu führende Inklusionsbetrieb/Inklusionsabteilung ausschließlich erwerbswirtschaftlich und als Marktteilnehmer im Sinne der Ziffer 2.1 tätig werden soll bzw. tätig ist.

Aus Gründen des fairen Wettbewerbs ist Fördervoraussetzung ferner, dass der Träger des/der zu gründenden bzw. geführten Integrationsbetriebs/-abteilung und der Integrationsbetrieb/die Inklusionsabteilung selbst neben den beantragten/zufließenden öffentlichen Zuwendungen nach dem SGB II, SGB III und dem SGB IX (einschließlich etwaiger Fördermittel aus speziellen Förderprogrammen des Bundes/der Länder für Inklusionsbetriebe) nicht durch weitere öffentliche Mittel (z. B. nach dem SGB XII – Eingliederungshilfe) subventioniert wird.

Für einen rechtlich unselbstständigen Inklusionsbetrieb bzw. -abteilung und deren gemeinnützigen Träger (gGmbH) gilt außerdem Ziffer 2.1.1 Satz 5 entsprechend.

6.2 Schaffung von Arbeitsplätzen, Beschäftigungsquote

Ein rechtlich unselbstständiger Inklusionsbetrieb kann nur dann als solcher gefördert werden, wenn in ihm neue zusätzliche Arbeitsplätze im Sinne der §§ 156 Absatz 1, 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX für Personen aus der Zielgruppe gemäß § 215 SGB IX (vgl. Ziffer 2.2) geschaffen werden. Der Anteil dieser Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze im

Projekt soll mindestens 30 Prozent betragen. Darüber hinaus soll das Gesamtunternehmen die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungspflicht gemäß § 154 SGB IX erfüllen.

6.3 Besondere Anforderungen

Ein rechtlich unselbstständiger Inklusionsbetrieb bedarf einer konzeptionellen Grundlage gemäß Anlage 1. Insbesondere muss ein Inklusionsbetrieb eine eigene, klar identifizierbare Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur aufweisen, die sich von derjenigen des Trägers dieses Inklusionsbetriebes, also von derjenigen des übergeordneten Unternehmens bzw. des führenden öffentlichen Arbeitgebers, unterscheidet. Zum Nachweis hat der Träger des rechtlich unselbstständigen Inklusionsbetriebes neben dem Planungskonzept (vgl. Ziffer 3.2) ein Organigramm oder einen Geschäftsverteilungsplan vorzulegen, aus dem sich die eigenständige Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur ergibt.

Der Träger des rechtlich unselbstständigen Inklusionsbetriebes hat die finanziellen Angelegenheiten des Projektes gegenüber dem Integrationsamt offenzulegen durch geeignete Verfahren der innerbetrieblichen Kostenstellenrechnung, die mit dem Integrationsamt abzustimmen sind. Der Träger des rechtlich unselbstständigen Inklusionsbetriebes hat dem Integrationsamt nachzuweisen, dass neben den Aufgaben nach § 216 SGB IX (vgl. Ziffer 2.3) auch die Pflichten eines Arbeitgebers nach §164 Absatz 4 SGB IX in vollem Umfang erfüllt werden. Diese beinhalten neben der Beschäftigung die arbeitsbegleitende Betreuung, Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Weiterbildung, die Unterstützung bei einem Wechsel in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Vorbereitung auf die Beschäftigung im Projekt.

6.4 Wechselmöglichkeit

Der Träger eines rechtlich unselbstständigen Inklusionsbetriebes hat sicherzustellen, dass die beschäftigten schwerbehinderten Menschen aus dem Inklusionsbetrieb auf andere Plätze innerhalb des Unternehmens bzw. des öffentlichen Arbeitgebers wechseln können. Insbesondere hat der Träger des Inklusionsbetriebes in Erfüllung seiner Arbeitgeberpflicht nach §164 Absatz 1 SGB IX stets zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze im Unternehmen bzw. bei einem öffentlichen Arbeitgeber mit den im Inklusionsbetrieb beschäftigten schwerbehinderten Menschen besetzt werden können.

6.5 Inklusionsvereinbarung

Unternehmen oder öffentliche Arbeitgeber, die einen Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung einrichten, sollen bereits eine Inklusionsvereinbarung gemäß §166 SGB IX geschlossen haben. In dieser sind auch die in den Ziffern 6.3 und 6.4 genannten Themen zu berücksichtigen. Liegt eine Inklusionsvereinbarung noch nicht vor, soll diese während des Aufbaus des Projekts innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden.

7. Verfahren

7.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für sämtliche Leistungen der begleitenden Hilfe an Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 SGB IX ist das Integrationsamt zuständig, in dessen Bereich der Ort der zu fördernden Arbeitsplätze liegt. Bei der individuellen Förderung ist der Vorrang der Leistungen der Träger der beruflichen Rehabilitation nach §18 Absatz 1 SchwbAV zu beachten.

7.2 Antragstellung, Auszahlung

Leistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht. Laufende Leistungen werden gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ausbezahlt.

7.3 Nachweis von Kosten und Zuschüsse Dritter

Der Träger des Inklusionsbetriebes hat dem Integrationsamt die zweckentsprechende Verwendung der Förderleistungen nachzuweisen. Erbringt das Integrationsamt eine laufende Pauschalförderung (wie etwa zum Ausgleich des besonderen Aufwands nach Ziffer 4.3), so hat der Träger des Inklusionsbetriebes in regelmäßigen Abständen

- ein Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie
- einen Gehaltsnachweis vorzulegen.

Träger von Inklusionsbetrieben, die eine Förderung nach diesen Grundsätzen beantragen bzw. erhalten, sind verpflichtet, dem Integrationsamt unaufgefordert alle Leistungen mitzuteilen, die der Träger des Inklusionsbetriebes zur Förderung der beschäftigten schwerbehinderten Menschen von Dritten erhält; Kopien der Bescheide sind vorzulegen.

7.4 Stellung von Sicherheiten

Zur Einhaltung der mit der Förderung investiver Aufwendungen im Förderbescheid ausgesprochenen Arbeitsplatzbindungen sind von den Inklusionsbetrieben geeignete Sicherheiten zu stellen. Über Art und Umfang der Sicherheit ist im Einzelfall zu entscheiden.

8. Berichtspflichten, Dokumentation

Die Inklusionsbetriebe berichten dem Integrationsamt einmal jährlich bis zum 31. März des Folgejahres fallbezogen über die für die Zielgruppe erbrachten Leistungen und fortbestehenden Leistungsbedarfe. Die Berichte stellen auch die Qualität der erbrachten Leistungen im Sinne des § 20 SGB IX dar. Die Inklusionsbetriebe berichten in EDV-gestützter Form nach den Vorgaben des Integrationsamtes. Unterjährige anlassbezogene Berichtsabforderungen des Integrationsamtes zur Wahrnehmung dessen Fallverantwortung oder für sonstige Berichtspflichten der Behörde bestehen davon unabhängig.

Leistungsfälle und finanzieller Aufwand bei der Förderung von Inklusionsbetrieben (auch hinsichtlich der individuellen Förderung) sind von dem Integrationsamt statistisch gesondert zu erfassen.

Hamburg, den 25. Mai 2020

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 717

Durchführungsgrundsätze zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen gemäß § 27 SchwbAV vom 11. Mai 2020

l. Präambel

Arbeitgeber, die schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen (schwerbehinderte Men-

schen) beschäftigen, leisten einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft im Bereich des Arbeitslebens im Sinne des Artikel 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK).

In vielen Fällen profitieren diese Arbeitgeber auch von den individuellen Talenten und Begabungen schwerbehinderter Menschen. Denn die große Mehrheit der schwerbehinderten Menschen erfüllt ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen uneingeschränkt. Viele von ihnen sind hoch motiviert. Sie bringen ihre Leistung und ihr im Rahmen des Berufslebens erworbenes Fachwissen in die Arbeit ein.

In anderen Fällen entstehen diesen Arbeitgebern aber auch Belastungen und Nachteile bei der Beschäftigung besonders beeinträchtigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere auch im Vergleich zu Arbeitgebern, die weniger oder keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Soweit sich die finanziellen und sonstigen Belastungen, die ihren Grund in der Behinderung selbst haben, für den Arbeitgeber als außergewöhnlich erweisen, kann ihm auf Basis des § 27 SchwbAV ein Zuschuss gewährt werden, der diese Belastung zumindest teilweise ausgleichen soll.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1 Arbeitgeber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach §185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in Verbindung mit §27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.
- 2.2 Im Übrigen gelten die Rechtsgrundsätze in der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, insbesondere §185 Absatz 5 SGB IX sowie §18 Absätze 1 und 3 SchwbAV.
- 3. Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse
- 3.1 Leistungen zur Abgeltung einer außergewöhnlichen Belastung sind nach § 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 e SGB IX, § 27 SchwbAV möglich, wenn der schwerbehinderte Mensch, für den Leistungen erbracht werden sollen,
 - zur Gruppe der schwerbehinderten Menschen gehört, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders betroffen sind (vgl. § 155 Absatz 1 Nummer 1 a bis d SGB IX) oder
 - zuvor in einer anerkannten Werkstatt f
 ür behinderte Menschen (WfbM) gearbeitet hat oder
 - in Teilzeit arbeitet, soweit die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist (§ 158 Absatz 2 in Verbindung mit § 164 Absatz 5 Satz 3 SGB IX) und mindestens 15 Wochenstunden beträgt (vgl. § 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX), vor allem, wenn ohne diese Leistung das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.
- 3.2 Zur Gruppe der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 Nummer 1 a bis d SGB IX gehören Personen dann, wenn
 - sie auf Grund ihrer Behinderung einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder

- die Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit besonderen Aufwendungen verbunden ist oder
- sie infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen oder
- bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt.
- 3.3 Leistungen für Beamte sind möglich (vgl. §156 Absatz 1 SGB IX).

Bei der Höhe der Leistung ist Ziffer 7.2 zu beachten.

3.4 Leistungen an selbstständige schwerbehinderte Menschen können nach §21 Absatz 4 SchwbAV in entsprechender Anwendung des §27 SchwbAV erbracht werden, wenn bei dem schwerbehinderten Menschen selbst die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung vorliegen. Dabei kommen Leistungen nach der Ziffer 6.1.1 in Form des Beschäftigungssicherungszuschusses (BSZ) in der Regel nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen des §21 Absatz 1 SchwbAV müssen uneingeschränkt vorliegen. Insbesondere muss der schwerbehinderte Mensch ungeachtet der behinderungsbedingten Einschränkungen seinen Lebensunterhalt durch die selbstständige Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können.

Beschäftigt der selbstständig tätige schwerbehinderte Mensch andere Personen zur eigenen Unterstützung, kommen Leistungen nach der Ziffer 6.1.2 in Form der personellen Unterstützung (PU) nur in Betracht, wenn die unterstützten Tätigkeiten nicht solche sind, die ohnehin in der Regel von abhängig Beschäftigten (und nicht vom Inhaber selbst) durchgeführt werden.

Die Förderung darf nicht dazu führen, eine defizitäre Selbstständigkeit wirtschaftlich am Leben zu erhalten (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Mai 2004 – 9 S 14/03 – br 2004, S. 177).

3.5 Leistungen für schwerbehinderte Menschen, die rechtmäßig im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Betrieb eines Dritten (Entleiher) arbeiten, können unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Rechtskonstruktion erbracht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Arbeitgeberfunktionen sind zwischen Ver- und Entleiher aufgespalten. Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer sind arbeitstechnisch in den Betrieb des Entleihers eingebunden. Daraus ergibt sich, dass alle mit der Eingliederung in den Betrieb des Entleihers und der Erbringung der Arbeitsleistung in Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Schutzpflichten in erster Linie dem Entleiher obliegen

Diese Pflichten sind tätigkeits- und arbeitsplatzbezogen. Dementsprechend ist auch die begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch das Integrationsamt in Bezug auf den Arbeitsplatz in der Regel an den Entleiher zu erbringen. Allerdings trägt der Verleiher die Lohnkosten.

Daher sind Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen an den zu erbringen, der die konkrete Belastung trägt, die mit der Beschäftigung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen verbunden sein kann. Bei den Leistungen nach Ziffer 6.1.1 (BSZ) ist dies in der Regel der Verleiher. Bei den

Leistungen nach Ziffer 6.1.2 (PU) kommt es darauf an, ob die Unterstützung durch Mitarbeiter des Verleihers oder Mitarbeiter des Entleihers geleistet wird.

- 3.6 Leistungen für Auszubildende sind grundsätzlich nur möglich bezüglich der Leistungen gemäß Ziffer 6.1.2 (PU) dieser Empfehlung. Hier ist zu berücksichtigen, dass Auszubildende vertraglich keine inhaltliche Arbeit schulden, sondern allein zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden. Aus diesem Grund und wegen der umfangreichen Ausbildungsförderung der Agentur für Arbeit (z. B. Ausbildungsgeld) sind Leistungen daher grundsätzlich nur dann denkbar, wenn Dritte über die Anleitung des Ausbilders/Meisters hinaus unterstützend tätig werden.
- 3.7 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die unter den Ziffern 3.3 bis 3.6 genannten Personengruppen jeweils auch die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 erfüllen
- 4. Nachrangigkeit der Leistungen
- 4.1 Die Leistungen sind nach §160 Absatz 5 SGB IX gegenüber den zweckgleichen Leistungen der Rehabilitationsträger nach §6 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 SGB IX sowie gegenüber entsprechenden Leistungen, die von anderer Seite für einen vergleichbaren Zweck erbracht werden, nachrangig.

Deshalb kommt vor allem eine Leistung nach Ziffer 6.1.1 (BSZ) dieser Empfehlungen nicht in Betracht, sofern ein Eingliederungszuschuss (EGZ) im Sinne von §§88 ff. SGB III oder §34 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX durch die Agentur für Arbeit oder einen anderen Träger erbracht wird. Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

Dabei darf die Möglichkeit der Leistung nach § 27 SchwbAV nicht dazu führen, dass vorrangige/entsprechende Leistungen Dritter nicht in Anspruch genommen oder nicht gewährt werden (vgl. § 185 Absatz 5 Satz 2 SGB IX).

Daher wird im ersten Jahr des Beschäftigungsverhältnisses in der Regel keine Leistung nach Ziffer 6.1.1 (BSZ) erbracht.

Dies gilt nicht, soweit durch den Rehabilitationsträger kein Eingliederungszuschuss (EGZ) gezahlt wird und es sich um Personen handelt, die aus

- einem beruflichen Orientierungsverfahren für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf oder
- einer innerbetrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung gemäß § 38a SGB IX oder
- einer Werkstatt f
 ür behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt gewechselt sind.
- 4.2 Leistungen gemäß Ziffer 6.1.2 (PU) kommen in den ersten sechs Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zusätzlich zu den Leistungen der Agentur für Arbeit nur dann in Betracht, wenn auf Grund der Behinderung eine über die Einarbeitung hinausgehende zusätzliche Leistung benötigt wird.
- 5. Allgemeine Voraussetzungen
- 5.1 Leistungen nach diesen Empfehlungen kommen bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung für den Arbeitgeber im Sinne der Ziffer 6 nur dann in Betracht, wenn
 - ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis auf einem Arbeitsplatz nach §§ 156 Absatz 1, 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX besteht und

- zumindest der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird
- 5.2 Erforderlich ist darüber hinaus, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Arbeitnehmer ein vertretbares Austauschverhältnis von Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt in Bezug auf die vorhandene Erwerbsfähigkeit besteht.

Von einem vertretbaren Austauschverhältnis kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die vom schwerbehinderten Menschen erbrachte Arbeitsleistung die Arbeitsleistung vergleichbarer, nicht leistungseingeschränkter Mitarbeitender um mehr als die Hälfte unterschreitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzlich ein sehr hoher Unterstützungsbedarf durch Dritte besteht.

Liegt ein solches Austauschverhältnis nicht (mehr) vor, ist soweit möglich auf die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz hinzuwirken, bei dem der schwerbehinderte Mensch seine Fähigkeiten und Kenntnisse besser nutzen und weiterentwickeln kann (vgl. § 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB IX).

Ausnahmsweise können Leistungen nach der Ziffer 6 jedoch gewährt werden, wenn das oben beschriebene Austauschverhältnis absehbar in einem Zeitraum von höchstens 18 Monaten durch geeignete Maßnahmen erreicht werden kann.

Steht fest, dass ein vertretbares Austauschverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt weiterhin nicht vorliegt, ist die Leistung in der Regel zu beenden. Die Leistung kann ausnahmsweise weiter bewilligt werden, wenn dadurch voraussichtlich der Wechsel des schwerbehinderten Arbeitnehmers in eine Werkstatt für behinderte Menschen vermieden werden kann.

- 6. Außergewöhnliche Belastungen
- 6.1 Außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 27 Absatz 2 SchwbAV sind überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen des Arbeitgebers, die behinderungsbedingt (vgl. Ziffer 6.2) hervorgerufen werden, insbesondere durch
- 6.1.1 eine gegenüber der im Betrieb/der Dienststelle üblichen Normalleistung auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz nicht nur vorübergehend wesentlich verminderte Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen (Leistungseinschränkung), die zu einem Ungleichgewicht zwischen der tatsächlichen Arbeitsleistung und dem gezahlten Leistungsentgelt führt.

Eine solche Leistungseinschränkung ist insbesondere gegeben bei

- im Vergleich überdurchschnittlich verlangsamter Arbeitsweise oder verlangsamter Bewegungen,
- zusätzlichen Pausen und Ruhezeiten,
- umständlicheres Arbeiten,
- kurze aber häufige Leerlauf- und Wartezeiten (also persönliche, nicht betrieblich veranlasste Arbeitsunterbrechungen),
- im Vergleich überdurchschnittlich hoher Fehlerquote oder
- erheblichen Motivationsdefiziten.

Ziel der Leistung ist es, das Beschäftigungsverhältnis mit dem schwerbehinderten Menschen trotz der bestehenden Leistungseinschränkung zu sichern. Die Förderung besteht daher in Form eines Beschäftigungssicherungszuschusses (BSZ), dessen Höhe nach den Stufen der Ziffer 8.1.1 gestaffelt ist.

6.1.2 eine erforderliche Unterstützung durch andere Beschäftigte des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung des schwerbehinderten Menschen.

Ziel der Leistung ist die Sicherung des Arbeitsverhältnisses des schwerbehinderten Menschen durch einen Zuschuss an den Arbeitgeber zu den Lohnkosten der Person, die die personelle Unterstützung (PU) erbringt.

Eine solche personelle Unterstützung ist insbesondere gegeben bei

- längerer oder regelmäßig wiederkehrender fachlicher bzw. arbeitspädagogischer Unterweisung, Anleitung und/oder Kontrolle (insbesondere bei lern-/geistig behinderten Menschen),
- regelmäßiger arbeitsbegleitender Betreuung und Motivation zur Arbeitsausführung (insbesondere bei seelisch behinderten Menschen),
- regelmäßig erforderlichen tätigkeitsbezogenen Handreichungen und Hilfestellungen (z. B. Heben und Tragen, Wege im Betrieb) bei der Arbeitsausführung sowie der Sicherstellung der Kommunikation am Arbeitsplatz (insbesondere für erheblich körperbehinderte und/oder sinnesbehinderte Menschen).
- 6.2 Die unter Ziffer 6.1 beschriebenen Aufwendungen sowie sonstigen Belastungen müssen im Zusammenhang mit den behinderungsbedingten Funktionseinschränkungen und deren Auswirkungen bei den konkreten Arbeitsplatzanforderungen stehen. Maßgeblich ist allein die anerkannte Behinderung.

Ist eine Funktionsbeeinträchtigung nicht anerkannt, ist dahingehend zu beraten, dass eine Anerkennung beantragt werden kann. Auf die alleinige Entscheidungskompetenz der zuständigen Behörden ist hinzuweisen.

Wird eine Funktionsbeeinträchtigung rückwirkend anerkannt, ist eine Leistung ab dem Zeitpunkt der letzten Antragstellung möglich, frühestens jedoch ab Datum der Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. der Anerkennung der zusätzlichen Funktionsbeeinträchtigung.

6.3 Die Möglichkeiten, den schwerbehinderten Menschen zu einer von fremder Unterstützung unabhängigen und ihrem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung zu befähigen, müssen ausgeschöpft sein (vgl. § 164 Absatz 4 SGB IX).

Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl bzw. Anpassung des Arbeitsplatzes,
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes,
- die auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und Einarbeitung einschließlich innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung,
- andere Veränderungen der Arbeitszeitgestaltung und der Arbeitsorganisation,
- gegebenenfalls die Versetzung auf einen anderen, angemessenen und zumutbaren Arbeitsplatz, auf dem weder eine Leistungseinschränkung besteht noch eine personelle Unterstützung erforderlich ist, auch wenn dies für den schwerbehinderten

Menschen selbst mit einer Verringerung des Arbeitsentgeltes verbunden ist.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist die aktive Mitwirkung des Arbeitgebers erforderlich. Fehlt diese, kann die Leistung nach §66 Absatz 1 SGB I versagt oder gekürzt werden.

6.4 Die Leistungen nach §27 SchwbAV können neben anderen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben erbracht werden.

Ziel der Leistungen ist es, den schwerbehinderten Menschen über die personelle Unterstützung oder die ergänzende Leistungen – insbesondere durch die Betreuung durch den IFD, Beauftragung eines Job-Coaches – in die Lage zu versetzen, eine annähernd betriebliche Normalleistung zu erbringen bzw. die eigene Arbeitsleistung selbstständig und unabhängig erbringen zu können. Gleichzeitig ist es das Ziel jeder Leistung nach dieser Empfehlung, das Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern.

6.5 Überdurchschnittlich im Sinne von §27 Absatz 2 SchwbAV sind die Aufwendungen sowie die sonstigen Belastungen des Arbeitgebers dann, wenn sie die im Betrieb oder Dienststelle üblicherweise für Beschäftigte mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben anfallenden Kosten deutlich überschreiten.

Dies ist in der Regel der Fall

- a) bei einer Leistungseinschränkung im Sinne der Ziffer 6.1.1, wenn die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen mindestens um 30 v. H. (vgl. BAG, Urteil vom 11. Dezember 2003 2 AZR 667/02 –, BAGE 109, 87-100) geringer ist als diejenige eines anderen Beschäftigten, der eine vergleichbare Tätigkeit/Funktion im Betrieb/der Dienststelle ausübt bzw.
- b) bei innerbetrieblicher personeller Unterstützung im Sinne der Ziffer 6.1.2, wenn diese arbeitstäglich durchschnittlich mindestens eine Stunde erforderlich ist. Ziffer 8.1.2 bleibt unberührt.
- 6.6 Wird der schwerbehinderte Mensch von einer seiner Aufgaben behinderungsbedingt befreit, ist zu differenzieren:
 - bezüglich dieser Aufgabe kommt eine Leistung nach der Ziffer 6.1.1 (BSZ) nur in Betracht, wenn
 - die Arbeit durch Kolleginnen und Kollegen übernommen wird (Umverteilung) und
 - durch den schwerbehinderten Menschen keine anderen Aufgaben/Arbeiten zusätzlich und uneingeschränkt übernommen werden (fehlende Kompensation).

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, fehlt es an der außergewöhnlichen Belastung, da die Aufgaben des schwerbehinderten Menschen nach §164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB IX angepasst wurden, er aber durch die Kompensation eine vollwertige Stelle ausfüllt.

 eine gegebenenfalls ergänzende Leistung nach Ziffer 6.1.2 (PU) kommt nur dann in Betracht, wenn zusätzliches Personal im Bereich des schwerbehinderten Menschen eingesetzt wird, das dessen Aufgaben/Arbeit übernimmt.

Andernfalls fehlt es an einer außergewöhnlichen Belastung, da die eigenen Aufgaben nicht wie bei den in der Ziffer 6.1.2 für eine helfende Tätigkeit unterbrochen werden, sondern die Arbeit nur umverteilt wird. Hier bestehen zum Nachweis einer außerge-

wöhnlichen Belastung höhere Anforderungen mit der Folge, dass es des Nachweises von zusätzlichem Personal bedarf.

- 6.7 Belastungen, die durch Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, den Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX oder eine schlechte Auftragslage entstehen, stellen keine außergewöhnliche Belastung im Sinne dieser Empfehlungen dar.
- 6.8 Die Leistung der personellen Unterstützung ist von der Arbeitsassistenz im Sinne des § 185 Absatz 4 SGB IX, § 17 Absatz 1a SchwbAV in der Regel dadurch abzugrenzen, dass die erforderliche Unterstützung durch eigene Mitarbeiter (z.B. Handreichungen) als personelle Unterstützung, die Unterstützung durch Dritte als Arbeitsassistenz im Sinne des § 185 Absatz 4 SGB IX zu werten ist.

Dabei umfasst Arbeitsassistenz grundsätzlich die Unterstützung außerhalb des das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereichs der arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben. Beide Leistungen können kombiniert erbracht werden. Auf die Empfehlung zur Arbeitsassistenz, insbesondere der Ziffern 2.1 und 3.3, wird verwiesen.

- 7. Unzumutbarkeit für den Arbeitgeber
- 7.1 Die Übernahme der Kosten der behinderungsbedingten außergewöhnlichen finanziellen Aufwendungen sowie sonstiger Belastungen im Sinne der Ziffer 6 muss für den Arbeitgeber unzumutbar sein.

Hieran fehlt es, wenn die Leistungsreduzierung bei der Vergütung des schwerbehinderten Menschen bereits berücksichtigt wurde, die Vergütung also im Vergleich zu anderen Mitarbeitenden mit vergleichbaren Aufgaben erheblich reduziert wurde.

7.2 Das Maß der Unzumutbarkeit orientiert sich insbesondere an der Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß §154 Absatz 1 SGB IX.

Dabei kann eine Mehrfachanrechnung gemäß § 159 SGB IX des schwerbehinderten Menschen durch die Agentur für Arbeit berücksichtigt werden.

Im Übrigen sind an den Arbeitgeber bezüglich des ihm finanziell Zumutbaren besonders hohe Anforderungen zu stellen, wenn

- eine ordentliche (Änderungs-)Kündigung arbeitsvertraglich bzw. tarifvertraglich ausgeschlossen ist,
- Anspruch auf Verdienstsicherung besteht, sowie
- bei Beamten auf Lebenszeit.

Auch bei einem Arbeitsunfall oder nach einer Berufskrankheit sind höhere Anforderungen an den Arbeitgeber gerechtfertigt, wenn die Behinderung hierdurch verursacht wurde.

7.3 Insbesondere bei großen Arbeitgebern, Arbeitgebern in einer Konzernstruktur und dem öffentlichen Dienst liegt die unzumutbare Belastung nicht allein in der finanziellen Situation des Arbeitgebers selbst, sondern insbesondere in der konkreten Situation im Arbeitsteam des schwerbehinderten Menschen.

Daher kann vor einer (Weiter-)Bewilligung geprüft werden, wie der Arbeitgeber seine Verpflichtung aus § 164 Absatz 4 SGB IX umsetzt.

Das Integrationsamt berät die Arbeitgeber zusammen mit Technischem Beratungsdienst (TBD) und IFD entsprechend und wirkt auf eine angemessene Umsetzung dieser Verpflichtung hin. Bleibt die Situation auf Dauer unverändert – reduziert der Arbeitgeber z.B. nicht die tatsächlichen Anforderungen an den schwerbehinderten Menschen trotz behinderungsbedingter überdurchschnittlich verlangsamter Arbeitsweise –, kann die Leistung mit Wirkung für die Zukunft reduziert oder versagt werden.

- 8. Berechnung und Höhe der Abgeltung der außergewöhnlichen Belastungen
- Die Ermittlung der Leistungen erfolgt in jeweils drei Bedarfsstufen.
- 8.1.1 Die Bedarfsstufen sind
 - a) eine Leistungsverringerung bei dem Beschäftigungssicherungszuschuss im Sinne der Ziffer 6.1.1

Stufe 1: um 30%, Stufe 2: um 40%, Stufe 3: um 50%,

b) bei der durchschnittlichen arbeitstäglichen personellen Unterstützung im Sinne der Ziffer 6.1.2

Stufe 1: ab 1 Stunde, Stufe 2: mehr als 2 Stunden,

Stufe 3: mehr als 3 Stunden.

- 8.1.2 Ausnahmsweise kann bei einer PU in begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss ab 0,5 Stunden gewährt werden, wenn sich die Versagung der Leistung für den Arbeitgeber im Einzelfall als besondere Härte darstellen würde.
- 8.1.3 Die Stufe 3 beim Beschäftigungssicherungszuschuss und der personellen Unterstützung sind nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen anzunehmen und bedürfen insoweit einer besonderen Begründung.
- 8.1.4 Den Bedarfsstufen werden folgende Zahlbeträge zugeordnet:
 - a) Leistungsverringerung

Stufe 1: 180,- Euro bis 450,- Euro,

Stufe 2: 230,– Euro bis 600,– Euro,

Stufe 3: 280, - Euro bis 850, - Euro.

Die vorgenannten Zahlbeträge entsprechen einer Vollzeitbeschäftigung und sind bei Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig zu kürzen.

b) Personelle Unterstützung

Stufe 1: 180,- Euro bis 580,- Euro,

Stufe 2: 250,- Euro bis 870,- Euro,

Stufe 3: 320,- Euro bis 1160,- Euro.

Die jeweiligen Zahlbeträge orientieren sich an

- der branchenspezifischen Entlohnung des schwerbehinderten Menschen bzw. der Unterstützungsperson,
- die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch den Arbeitgeber,
- den jeweiligen Bruttolöhnen oder -gehältern der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers.

Gratifikations- oder sonstige gewinnabhängige Zahlungen bleiben unberücksichtigt

8.1.5 Der BSZ ist bei Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig zu kürzen. Vollzeitbeschäftigung in diesem Sinn wird in erster Linie definiert durch den dem Arbeitsverhältnis zu Grunde liegenden Tarifvertrag oder sonstige arbeitsvertragliche, dienstrechtliche oder sonstige Regelungen hierzu. Für die Höhe der Förderung wird angenommen, dass unabhängig hiervon bei

einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden keine Vollzeit vorliegt.

Eine Altersteilzeit im Blockmodell ist während der Arbeitsphase nicht als Teilzeit-, sondern wie eine Vollzeitbeschäftigung zu behandeln mit der Folge, dass während der Freistellungsphase die Leistungen entfallen.

8.2 Bei der abschließenden Gesamtbetrachtung soll die Höhe der jährlichen Leistung zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen des Arbeitgebers (Beschäftigungssicherungszuschuss, personelle Unterstützung oder Kombination von beiden Leistungstatbeständen) sowie vergleichbare Leistungen Dritter (z. B. EGZ neben PU) 100 % des Bruttojahreseinkommens des schwerbehinderten Menschen (Arbeitnehmerbrutto) nicht überschreiten.

Bei Menschen, die zuvor in der Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet haben oder ohne die Leistung in die Werkstatt wechseln müssten, kann hiervon abgewichen werden. Regionale Arbeitsmarktprogramme sind jedoch vorrangig.

- Antragstellung und Dauer der Leistung mögliche Reduzierung der Leistung
- 9.1 Die Leistungen werden für einen Zeitraum von maximal drei Jahren, beginnend mit dem Monat der Antragstellung, bewilligt.
- Leistungen sollen insbesondere dann nur für ein oder zwei Jahre bewilligt werden, wenn
 - die Leistung erstmalig bewilligt wird oder
 - die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Hilfen gerade erst erfolgt ist oder
 - der Umfang der außergewöhnlichen Belastung Veränderungen unterworfen sein kann, z.B. bei Einsatz eines Jobcoach.
- Leistungen können auf Antrag wiederholt erbracht werden. Eine rückwirkende Bewilligung erfolgt nicht.
- 9.4 Die Fallgestaltungen des 7.2 können sich leistungsmindernd auswirken.
- 9.5 Auch bei unveränderter Leistungsvoraussetzung kann ab dem dritten Jahr, in dem Leistungen nach diesen Empfehlungen erbracht werden, eine (gegebenenfalls weitere) Reduzierung (Degression) erfolgen.
- 9.6 Die Höhe der möglichen Reduzierung der Leistung bestimmt das Integrationsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.7 Leistungen werden auch bei Abwesenheit des schwerbehinderten Menschen (insbesondere Urlaub, Arbeitsunfähigkeit) erbracht.

Bei Beamten wird die Leistung nach sechs Wochen eingestellt, wenn das Entgelt bei einer Erkrankung fortgezahlt wird.

- 9.8 Sollen Arbeitsverhältnisse beendet werden, entfallen die Leistungsvoraussetzungen in der Regel bei
 - Erteilung der Zustimmung zur Kündigung durch das Integrationsamt vom Monat nach Erteilung der Zustimmung an oder
 - Aufhebungsverträgen vom Monat nach Unterzeichnung des Vertrages an oder
 - einer Kündigung ohne Zustimmung des Integrationsamtes vom Monat nach Zugang der Kündigung,

weil dann das Ziel der Leistung im Sinne der Ziffer 6.4, die dauerhafte Sicherung des Arbeitsverhältnisses, nicht mehr gewährleistet werden kann.

10. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung von Leistungen nach diesen Durchführungsgrundsätzen ist das Integrationsamt Hamburg für Arbeitsplätze im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei alternierenden Arbeitsplätzen (Telearbeitsplatz) ist das für den Betriebssitz zuständige Integrationsamt zuständig.

Hamburg, den 25. Mai 2020

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration $$_{\rm Amtl.\ Anz.\ S.\ 722}$$

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG hat bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Wasser, Abwasser und Geologie, Wasserwirtschaft (Wasserbehörde), eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach §8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Papenstraße 96-100 beantragt. Zur Herstellung des Untergeschosses des Neubaus eines Mehrfamilienwohnhauses im Trockenen sowie zur Auftriebssicherung des Gebäudes im Rohbauzustand ist es erforderlich, im Bereich der Baugrube anstehendes Grundwasser mit Hilfe von vakuumbeaufschlagten, horizontal eingefrästen Drainagesträngen für eine Dauer von maximal vier Monaten in einer Menge von insgesamt voraussichtlich etwa 120 000 m³ zutage zu fördern.

Die Grundwasserentnahme stellt ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG)

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des HmbUVPG genannten Kriterien wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen.

Von dem Vorhaben gehen nach Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die Begründung ist bei der Wasserbehörde nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 12. Mai 2020

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 727

Entsorgung von Schiffsabfällen

Mit Wirkung vom 15. Mai 2003 haben Seeschiffe, die der Abgabepflicht nach dem Hamburgischen Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (HmbSchEG) vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343), zuletzt geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), und der Schiffsabfallabgabenverordnung (SchiffsAbgV) vom 6. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 101), zuletzt geändert am 1. Januar 2019 (HmbGVBl. S. 471), unterliegen, das Recht, bestimmte Ent-

sorgungsleistungen zu Lasten des Abgabenaufkommens in Anspruch zu nehmen. Gestützt auf §11 HmbSchEG macht die Behörde für Umwelt und Energie nachstehend die Hafenauffangeinrichtungen bekannt, bei denen Schiffsabfälle im gesetzlich bestimmten Umfang zu Lasten des Abgabeaufkommens entsorgt werden können.

Die aktuellen autorisierten Entsorgungsfirmen stehen unter: http://www.hamburg.de/entsorgungsfirmen-bs/

Firmenname	Anschrift	Telefon	Fax	E-Mail
	7 moem m	releion	1 dx	L-Iviaii
Ascalia Kreislaufwirtschaft GmbH	Peutestraße 57–59 20539 Hamburg	040/78 09 82-0	040/78 09 82-20	zentrale@ascalia.de
AUA Rohstoffhandel GmbH & Co.KG	Liebigstraße 64 22113 Hamburg	040/73 60 90 - 30	040/73 60 90-41	info-aua@buhck.de
Bitunamel Feldmann GmbH	Zur Teerhofinsel 2 23554 Lübeck	0451/28 99 50	0451/28 37 21	info@bitunamel.de
Carsten Jacobsen Grubenentleerung	Ochsenwerder Norderdeich 220 21037 Hamburg	040/7 37 22 52	040/7 37 22 62	info@grubenentleerungen.de
CGH Cruise Gate Hamburg GmbH	Am Sandtorkai 66 20457 Hamburg	040/4 28 47 49 77		operations@cgh.hamburg.de
Green Ports (Hamburg) GmbH	Theodor-Yorck-Straße 6 21079 Hamburg	040/75 24 62-42 oder 43	040/210 91 71 - 30	marpol@gp-hamburg.de
Hamburger Abfall- service Schaerig GmbH	Mühlenhagen 114 20539 Hamburg	040/78 11 05-16	040/78 11 05-19	info@hamburger-abfallservice.de
Hamburger Schiffs- entsorger GmbH	Peutestraße 57–59 20539 Hamburg	040/78 09 82-22	040/78 09 82-20	hs-entsorgung@ascalia.de
Jongen GmbH	Reiherdamm 5 20457 Hamburg	040/3 69 17 56-11	040/3 69 17 56-10	dispo@jongen-dettmer.com
Mascow Entsorgungs- schifffahrt e.K.	Tempowerkring 6 21079 Hamburg	040/70 38 55 50 0176/87 13 21 64		info@mascow-entsorgung.de
NWS North Waste Service GmbH	Im Hegen 2 22113 Oststeinbek	040/4 90 20 783 0172/9 70 96 06	040/4 90 20 782	info@nws-sh.de
Karl Meyer Umwelt- dienste Hamburg GmbH & Co.KG	Ellerholzweg 18–28 21107 Hamburg	040/7 56 13-380	040/7 56 13 - 389	hamburg@karl-meyer.de
Stadtreinigung Hamburg	Bullerdeich 19 20537 Hamburg	040/25 76-20 40 oder 30 00	040/25 76-20 55 oder 21 00	info@srhh.de

Hamburg, den 20. Mai 2020

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 728

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, hat am 7. Mai 2020 der Firma BAR Buhck Abfallverwertung und Recycling GmbH & Co. KG, Billbrookdeich 9-11, 22113 Hamburg, die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlagen zur Abfallverwertung auf dem Grundstück Billbrookdeich 9-11 in 22113 Hamburg, Gemarkung Billbrook, Flurstücke 172, 1513, 1514, erteilt.

Die Zulassungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung gemäß § 2 Absatz 1 IZÜV für die Gewässerbenutzung vorliegen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Zulassungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Wasserrechtliche Zulassung

3. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nummer 2/1 AI 86

Gemäß §8 Absatz 4, §13 Absatz 1, §18 Absatz 1 und §100 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) wird die Wasserrechtliche Erlaubnis Nummer 2/1 AI 86 vom 6. August 1993, ausgestellt auf die Firma B-A-R GmbH (Bauschutt-Aufbereitungsanlage und Recycling GmbH) und mit allen Rechten und Pflichten übertragen auf die Firma BAR Buhck Abfallverwertung und Recycling GmbH & Co. KG auf Antrag des Erlaubnisinhabers nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Befristung versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Dienststelle erhoben werden.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 8. Juni 2020 bis einschließlich 22. Juni 2020 an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.307, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse http://www.hamburg.de/betriebeumwelt/4260014/genehmigung-ied eingesehen werden.

Hamburg, den 5. Juni 2020

Die Behörde für Umwelt und Energie

– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 728

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 9 über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 22. Mai 2020 (S. 654) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Eimsbüttel

Frau Sina Aylin Demirhan (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE] im Wahlkreis 5) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 30. April 2020 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Frau Cornelia Kost (laufende Nummer 13 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) wegen erschöpfter Wahlkreisliste als nächste noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach Personenwahl gemäß §36

Absatz 1 in Verbindung mit §5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Cornelia Kost hat die Wahl am 19. Mai 2020 angenommen.

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Wandsbek

 Frau Anja Magdalena Quast (laufende Nummer 1 auf der Bezirksliste der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 20. April 2020 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Frau Carmen Hansch (laufende Nummer 3 auf der Bezirksliste der Partei SPD) als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Carmen Hansch hat die Wahl am 21. April 2020 angenommen.

 Frau Kirsten Ursula Martens (laufende Nummer 7 auf der Bezirksliste der Partei SPD) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 20. April 2020 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Ingo Hans Herbert Freund (laufende Nummer 4 auf der Bezirksliste der Partei SPD) als nächste noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach Personenwahl gemäß §36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Ingo Hans Herbert Freund hat die Wahl am 21. April 2020 angenommen.

3. Herr Cem Berk (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD im Wahlkreis 2) hat sein Mandat mit Wirkung zum 20. April 2020 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Frank Schwerin (laufende Nummer 3 auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD im Wahlkreis 2) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD im Wahlkreis 2 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Frank Schwerin hat die Wahl am 22. April 2020 angenommen.

 Frau Zohra Mojadeddi (laufende Nummer 7 auf der Bezirksliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 30. April 2020 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Heinrich Sackritz (laufende Nummer 10 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Heinrich Sackritz hat die Wahl am 8. Mai 2020 angenommen.

 Herr Dennis Paustian-Döscher (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 1) hat sein Mandat mit Wirkung zum 30. April 2020 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Wilhelm Bauch (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 1) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 1 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Wilhelm Bauch hat die Wahl am 11. Mai 2020 angenommen.

 Frau Maryam Blumenthal (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 3) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 30. April 2020 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Oliver Schweim (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 3) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 3 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Oliver Schweim hat die Wahl am 17. Mai 2020 angenommen.

 Herr Linus Jünemann (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 6) hat sein Mandat mit Wirkung zum 29. April 2020 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Adriaan van Haeften (laufende Nummer 27 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) wegen erschöpfter Wahlkreisliste als nächste noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach Personenwahl gemäß §36 Absatz 1 in Verbindung mit §5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Adriaan van Haeften hat die Wahl am 17. Mai 2020 angenommen.

8. Frau Christa Möller-Metzger (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 8) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 30. April 2020 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Christof Hertel (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 8) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 8 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Christof Hertel hat die Wahl am 11. Mai 2020 angenommen.

Hamburg, den 5. Juni 2020

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 729

Aufforderung zur Interessensbekundung für das Projekt "Netzwerk-Kommunikation Mümmelmannsberg"

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, fordert interessierte Träger dazu auf, sich im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens für die Übernahme von Aufgaben einer aktiven Netzwerkarbeit und Kommunikation in einer Hand für einen Zeitraum von drei Jahren zu bewerben (Projekt Netzwerk-Kommunikation Mümmelmannsberg).

Rahmenbedingungen und Leistungsumfang

Mümmelmannsberg wurde 1991 als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und ist parallel dazu seit 2005 räumlich in das RISE-Fördergebiet Billstedt/Horn integriert.

Zu den Sanierungszielen gehören neben der Stärkung der funktionalen, städtebaulichen und gestalterischen Qualität im Quartier die Weiterentwicklung und Aufwertung der sozialen Infrastruktur. Einrichtungen und Träger der Sozialen Infrastruktur und insbesondere ehrenamtliche Initiativen von Bewohnerinnen und Bewohnern haben sich im Laufe der Zeit vor Ort flächig im Sanierungsgebiet ausgebildet und bieten ein

breites Spektrum an Unterstützungs-, Gestaltungs- und Betreuungsmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner. Ausgestattet mit zahlreichen Sozial- und Bildungseinrichtungen wie Kitas, Schulen, Elternschule, Religionsgemeinschaften, Ärzten und vielen Initiativen übernimmt Mümmelmannsberg auch die Funktion eines Ankommens- und Migrationsortes und erfüllt damit wichtige Integrationsleistungen in der gesamten Stadt Hamburg. Vielfältige und neue Modelle und Instrumente für eine moderne, heterogene Einwanderungsgesellschaft werden hier erprobt.

Die vorhandenen Angebote und Einrichtungen müssen dazu für alle Bewohnerinnen und Bewohner Mümmelmannsbergs sehr viel besser als bisher bekannt, verknüpft und erreichbar sein. Daher haben die bezirklichen Fachämter Stadt- und Landschaftsplanung, Sozialraummanagement und Jugend- und Familienhilfe gemeinsam mit öffentlichen und sozialen Einrichtungen vor Ort beschlossen, dass eine aktive, durch eine Person und in einer Hand wahrgenommene Netzwerk-Kommunikation einen wichtigen Lösungsansatz und Teil von umfassenden Änderungs- und Verbesserungsmaßnahmen für das Quartier darstellt.

Projekt und Aufgaben sind angebunden an einen freier Träger, der entweder neu in den Stadtteil kommt oder der im Stadtteil bereits ansässig ist und neue Impulse sowie die erforderliche Neutralität und Objektivität für das Projekt mitbringt. Die Zielsetzung, die Leistungsbausteine und das Anforderungsprofil an die diese Aufgabe übernehmende Person wurden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern sozialer Einrichtungen in Mümmelmannsberg fachamtsübergreifend erarbeitet. Grundsätzlich übernimmt diese Person vernetzende, strukturierende und kommunikative Aufgaben im und für das Quartier. Hierzu soll ein Büro-Arbeitsplatz vor Ort eingerichtet werden. Bei der Bearbeitung sind ferner Schnittstellen mit den Fachämtern des Bezirksamtes Hamburg-Mitte und den jeweiligen Protagonisten vor Ort zu gewährleisten. Inhaltlich sind die Ziele des Stadtumbau- und Sanierungsverfahrens Mümmelmannsberg rahmengebend.

Der Projektumfang sollte flexibel und mit jahreszeitlichen Anpassungsmöglichkeiten ausgestaltet sein. Der Arbeitsumfang soll sich im Rahmen von etwa 25 bis 30 Wochenstunden bewegen. Eine den formulierten Anforderungen entsprechende Ziel- und Leistungsvereinbarung wird Bestandteil der Projektförderung.

2. Grundlage und Gebietskontext

Für das Stadtumbau- und Sanierungsverfahren Mümmelmannsberg wurde 2019 ein fortgeschriebenes Integriertes Entwicklungskonzept für weitere drei Jahre beschlossen. Dabei wurden konkrete Aufgaben der Gebietsentwicklung ausformuliert und Einzelprojekte und Vorhaben in die fortgeführte Programmförderung aufgenommen. Zur Unterstützung der laufenden bezirklichen Quartiersentwicklung soll nun eine lokal agierende Netzwerk-Kommunikation in einer Hand eingesetzt werden.

Mümmelmannsberg ist zudem räumlich in das RISE-Fördergebiet Billstedt/Horn integriert. Dieses Förderverfahren wird aktuell bilanziert, eine Verlängerung bis voraussichtlich Ende 2025 ist projektiert.

3. Zielsetzung Netzwerk-Kommunikation

 Verbesserung der Kommunikation und des Bekanntheitsgrades sozialer, bildungs- und freizeitbezogener Angebote und Orte in Mümmelmannsberg,

- Zusammenarbeit der vorhandenen Netzwerke und Bündelung der vorhandenen Ressourcen zur Erreichung von gemeinsamen übergreifenden Zielen,
- Aufnahme neuer Impulse f
 ür die Stadtteilentwicklung.

4. Leistungsbausteine

Folgende Leistungsbausteine sollen zur Zielerreichung bearbeitet werden. Im Rahmen der Interessensbekundung werden Aussagen zur jeweiligen methodischen Aufbereitung bzw. Herangehensweise erwartet:

- 4.1 Aufgaben Kommunikation, Zusammenhalt, Bekanntheitsgrad
 - Entwicklung von geeigneten Formen der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb des Quartiers und nach außen unter Verwendung von zeitgemäßen Medien,
 - Förderung der positiven Identifikation mit Mümmelmannsberg,
 - Verbesserung der Informationsverbreitung im Stadtteil z.B. durch Entwicklung eines barrierearmen Wegweiser-Systems,
 - Mitwirkung bei der Suche nach Ressourcen zur Schaffung von mehr Begegnung und Austausch der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen,
 - Weiterentwicklung der ehrenamtlichen Strukturen in Zusammenarbeit mit lokalen Trägern,
 - Mitwirkung bei der Entwicklung und Koordination von soziokulturellen Veranstaltungen zusammen mit allen Akteuren und Ehrenamtlichen vor Ort.

4.2 Aufgaben Netzwerkarbeit Mümmelmannsberg

- Vorhandene "Fäden" zusammenführen und bündeln, um die Zusammenarbeit zu fördern und um Synergieeffekte zu erzielen,
- Informationsverbreitung einzelner Arbeitsgruppen in das Quartier und Verbesserung der Zusammenarbeit,
- Mitwirkung beim Ausbau der Zusammenarbeit von Schulen, sozialen Einrichtungen, sozialräumlichen Angeboten der Jugend- und Familienhilfe (SAJF) und sonstigen bildungs- und freizeitbezogenen Angeboten.

4.3 Aufgaben Stadtteilentwicklung

- Zusammenarbeit mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (Durchführungsverantwortung RISE), dem Fachamt Sozialraummanagement (verantwortlich für die soziale Infrastrukturplanung) und mit weiteren bezirklichen Fachämtern im Kontext des Projektes und der Gebietsentwicklung,
- aktive Teilnahme an Sitzungen und Arbeit des Sanierungsbeirates Mümmelmannsberg und an weiteren quartiersbezogenen Gremien nach Absprache (wie Stadtteilkonferenz, Begleitausschuss Demokratie leben, gegebenenfalls Jugendforum),
- Mitwirkung bei der Entwicklung von neuen Ansätzen und bei der Initiierung neuer Impulse für Mümmelmannsberg.

5. Trägerschaft und Anforderungsprofil

Anbindung an einen freier Träger, der entweder neu in den Stadtteil kommt oder der bereits ansässig ist und neue Impulse sowie die erforderliche Neutralität und Objektivität für das Projekt mitbringt.

Der Träger sollte über Methodenkenntnisse für Aktivierungs- und Vernetzungsprozesse, und im Bereich

Moderation auch mit interkultureller Ausrichtung und ebenso in der Öffentlichkeitsarbeit und deren Anwendung in der Praxis verfügen und dieses Wissen bei Bedarf kurzfristig an die diese Aufgabe übernehmende Person weitergeben können.

Zusätzlich soll der Träger im Falle eines längeren Personalausfalls in der Lage sein, eine entsprechend qualifizierte Vertretungskraft kurzfristig bereit zu stellen.

Die diese Aufgabe übernehmende Person sollte folgende Fähigkeiten einbringen:

- hohe Kommunikationsfähigkeit,
- Eigenständigkeit und Zielstrebigkeit,
- strukturiertes, konzeptionelles Arbeiten,
- Erfahrung im Umgang mit komplexen Interessenlagen und mit unterschiedlichen Trägern, Initiativen, Ehrenamtlichen und mit der Stadt als Partnerin vor
- Erfahrung mit Prozessen der Quartiers- und Stadtteilentwicklung.

6. Projektlaufzeit und Höhe der Förderung

Mit dem Projekt soll schnellstmöglich begonnen werden. Es ist eine Förderlaufzeit von drei Jahren geplant. Jährlich können maximal 36 000,- Euro eingesetzt werden. Damit soll ein durchschnittlicher Arbeitsumfang von rund 25 bis 30 Wochenstunden geleistet werden. Näheres wird in der Ziel- und Leistungsvereinbarung geregelt.

Als förderfähige Ausgaben werden neben Personalausgaben und Honoraren Mieten, kleinere Sach- und Anschaffungskosten, gegebenenfalls Dolmetscherkosten, Verwaltungsausgaben und allgemeine Geschäftsbedarfe als Pauschale anerkannt.

7. Bewerbung

Die Interessenbekundung sollte auf maximal acht Seiten über Angaben zu folgenden Themenfeldern verfügen:

- Informationen über den Träger
 - Anschrift und Ansprechpartner,
 - wirtschaftliche, finanzielle und personelle Zuverlässigkeit des Trägers,
 - Methodenkenntnisse (vgl. Anforderungsprofil),
 - Erläuterung zu bestehenden Netzwerkstrukturen und Akteuren, mit denen Kontakte oder Arbeitsbezüge bestehen, die projektbezogen herangezogen werden können.
- Informationen zur ausführenden Person
 - Name, Qualifikation und bisherige berufliche Erfahrungen.
 - kommunikative Kenntnisse/Erfahrungen auch mit interkultureller Ausrichtung,
 - Kenntnisse/Erfahrungen im Umgang mit komplexen Interessenslagen und unterschiedlichen Projektpartnern,
 - Kenntnisse/Erfahrungen in der Stadtteilentwicklung.
- Vorhabenbeschreibung
 - methodische Aufbereitung bzw. Herangehensweise zur Bearbeitung der Leistungsbausteine (Konzeption).
- Leistungs- und Kostenaufschlüsselung p. a.

Der Träger erklärt zur Interessensbekundung außerdem, dass

- das Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird,
- weder die Mitarbeiter, noch die Geschäftsleitung Kurse und Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen,
- die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard für das beantragte Vorhaben ablehnt.

Nicht rechtzeitig eingereichte oder unvollständig eingereichte Unterlagen führen zu einem Ausschluss aus dem Interessensbekundungsverfahren.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen mit dem Betreff "Netzwerk-Kommunikation Mümmelmannsberg" bis zum 3. Juli 2020 per E-Mail an

kai.osten@hamburg-mitte.hamburg.de und ursula.gross@hamburg-mitte.hamburg.de

und per Post an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung z. Hd. Herrn Kai Osten Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Hamburg, den 27. Mai 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 730

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche – Lotsestieg – im Bezirk Harburg

Nach §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene Wegefläche "Lotsestieg" auf den Flurstücken 5971 teilweise, 5972 und 5686 für den öffentlichen Verkehr entwidmet und aufgehoben.

Es handelt sich um eine ehemalige Straßenverkehrsfläche im Harburger Binnenhafen. Die Fläche ist im Bebauungsplan Harburg 67/Heimfeld 46 nicht mehr als Wegefläche ausgewiesen. Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem dazugehörenden Lageplan.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation erteilte mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 als die vom Senat bestimmte Behörde ihre Zustimmung.

Hamburg, den 20. Mai 2020

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 732

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

 Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Justizbehörde,

Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
 - Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Sanitätsdienstleistungen Hamburger DOM

Ziel dieser Ausschreibung ist die Beauftragung der sanitätsdienstlichen Betreuung und der damit verbundenen Dienstleistungen für die DOM-Veranstaltungen beginnend mit dem Winterdom 2020 und der folgenden Veranstaltungen bis einschließlich Winterdom 2022

Unter Sanitätsdienst versteht man die im Auftrag der FHH erfolgende medizinische Absicherung der Veranstaltung Hamburger DOM und die somit anfallende medizinische Betreuung der Patienten. Der Sanitätsdienst umfasst neben den Maßnahmen der allgemeinen Betreuung, die Erstversorgung (Erste Hilfe) bei medizinischen Notfällen von Patienten mit leichten Erkrankungen und Verletzungen und ggf. die notwendige Übergabe an den Rettungsdienst. Er dient somit auch

der Vermeidung einer Schwächung des Regelrettungsdienstes bei vermehrten Aufkommen von Bagatellverletzungen.

Ort der Leistungserbringung: 20359 Heiligen Geistfeld Hamburg

- 6) Entfällt
- Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2024
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=Y6Loqn%252fGIho%253d

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24. Juni 2020, 12.00 Uhr, Bindefrist: 30. September 2020.

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: Einfaches Preis/Leistungs Verhältnis

Hamburg, den 26. Mai 2020

Die Justizbehörde

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg NUTS-Code: DE600, Land: DE

Kontaktstelle(n):

Telefax: +49 (40) 4 27 92 12 00

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n): Hauptadresse (URL):

http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/

hamburg/11255485

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

(URL): https://abruf.bi-medien.de/D439729358

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kon-

taktstelle:

Bundesbauabteilung Hamburg, Kommunikation

nur über bi-medien

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg NUTS-Code: DE600, Land: DE

Kontaktstelle(n):

Bundesbauabteilung Hamburg

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse (URL): https://www.bi-medien.de

Angebote sind elektronisch einzureichen:

http://www.bi-medien.de

Schriftliche Angebote sind nicht zulässig.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnungdes Auftrags

Bundeswehrkrankenhaus,

Neustrukturierung Stromversorgung

Referenznummer der Bekanntmachung: 20 E 0181

II.1.2) CPV-Code

45261210-9

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Neubau EZ2,

Dachdecker- und Klempnerarbeiten

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

45261320-3 45261410-1

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg

Bundeswehrkrankenhaus,

Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Dachdecker- und Klempnerarbeiten für den Neubau der Notstromzentrale im Rahmen der Neustrukturierung der Stromversorgung auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses. Leistungsumfang: 335m² Dacheindeckung mit Aluminium-Profiltafeln einschl. Vordeckung, 445m² Dachabdichtung (Dampfsperre, Wärmedämmschicht, EVA-Bahnen), 325m² Gründachaufbau für extensive Dachbegrünung, 45m Dachrinne, 23m Regenfallrohr.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Kostenkriterium:

Kriterium: Preis, Gewichtung: 100%

II.2.7) Laufzeit des Vertrags

Beginn: 1. Oktober 2020

Ende: 15. Januar 2021

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.2.10) Angabenüber Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Als Eigenerklärung vorzulegen

- Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft
- Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung
- Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren

eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet

- Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- III.1.2) Wirtschaftliche undfinanzielle Leistungsfähigkeit Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen:

Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen und andere Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

III.1.3) Technische undberufliche Leistungsfähigkeit Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen:

Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal

Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

- IV.2) Verwaltungsangaben
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote23. Juni 2020, 8.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis 21. August 2020.

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote23. Juni 2020, 8.00 Uhr

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Es sind keine Bieter oder bevollmächtigte Personen zum Eröffnungsverfahren zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

- VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen Die Zahlung erfolgt elektronisch.
- VI.3) Zusätzliche Angaben

Vergabeunterlagen in elektronischer Form:

Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3)

Kommunikation:

Anfragen zum Verfahren können elektronisch über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) oder an die unter I.3) genannte Adresse gestellt werden

Angebotsabgabe:

Angebote können abgegeben werden:

- elektronisch mit Signatur,
- elektronisch in Textform.

Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen!

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechtigte natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln.

Zugang zur elektronischen Kommunikation bzw. Angebotsabgabe als registrierter Nutzer der B_I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B_I code D439729358 im Bereich – Mitteilungen – bzw. – Angebot –.

Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind zu finden unter:

https://www.bi-medien.de/bi-medien/produkte/de-bimedien-produkte.bi.

- $VI.4) \\ {\bf Rechtsbehelfsver fahren/Nach pr\"ufungsver fahren}$
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Bundeskartellamt Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53123 Bonn, DE

Telefon: +49 (228) 9 49 90 Telefax: +49 (228) 9 49 94 00

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung 23. April 2020

Hamburg, den 17. Mai 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 567

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

NUTS-Code: DE600

Land: DE
Kontaktstelle(n):

Telefax: +49 (40) 4 27 92 12 00

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse (URL):

http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

(URL): https://abruf.bi-medien.de/D439759377

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kontaktstelle:

Bundesbauabteilung Hamburg, Kommunikation nur über bi-medien

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

NUTS-Code: DE600

Land: DE

Kontaktstelle(n):

Bundesbauabteilung Hamburg

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):

https://www.bi-medien.de

Angebote sind elektronisch einzureichen:

http://www.bi-medien.de

Schriftliche Angebote an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Bundeswehrkrankenhaus,

Neustrukturierung Stromversorgung

Referenznummer der Bekanntmachung:

20 E 0205

II.1.2) CPV-Code

45351000-2

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Zum Leistungsumfang gehören Be- und Entlüftungsanlagen der Maschinenräume, Jalousieklappen mit Antrieb für OG oberhalb

Maschinenräume(Lüfterkühler), Be- und Entlüftung Schaltanlagenräume und Klimatisierung Warte ohne EMSR-Technik. Die EMSR-Technik wird bauseits ausgeführt.

1x Split-Außengerät, 2x Radialventilator Direktantrieb 600 m³/h 2x Radialventilator Direktantrieb 1300 m³/h, 4x Radialventilator Direktantrieb 19000 m³/h, Luftltg 59 m", Formstücke Luftltg 130 m², 2x Stellklappen B400, 4x Stellklappen B650, 1x Stellklappen B711,

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) Beschreibung

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg

Bundeswehrkrankenhaus,

Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Zum Leistungsumfang gehören Be- und Entlüftungsanlagen der Maschinenräume, Jalousieklappen mit Antrieb für OG oberhalb Maschinenräume(Lüfterkühler), Be- und Entlüftung Schaltanlagenräume und Klimatisierung Warte ohne EMSR-Technik. Die EMSR-Technik wird bauseits ausgeführt.

22 m Rohrleitungen mit Zubehör

1x Split-Außengerät

2x Radialventilator Direktantrieb 600 m³/h 4x Radialventilator Direktantrieb 1300 m³/h 4x Radialventilator Direktantrieb 19000 m³/h 59 m² Luftltg

130 m² Formstücke Luftltg

Aufhänge-Stützkonstruktion Ltg

2x Stellklappen B400 mm mit elektr. Stellantrieb 4x Stellklappen B650 mm mit elektr. Stellantrieb 1x Stellklappen B711 mm mit elektr. Stellantrieb 1x Stellklappen B634 mm mit elektr. Stellantrieb 48x Stellklappe B1262 mm mit elektr.

Stellantrieb

4x Stellklappe B1998 mm mit elektr. Stellantrieb 8x Stellklappe B1003 mm mit elektr. Stellantrieb doppelwandige Kanalfiltergehäuse

6x Brandschutzklappen

Luftgitter

4x Kulissenschalldämpfer L/B/H 500/450/300 mm 8x Kulissenschalldämpfer L/B/H 750/600/300 mm 4x Kulissenschalldämpfer L/B/H 2500/2350/2100 mm 4x Kulissenschalldämpfer L/B/H 2500/2000/1500 mm Kältedämmung Luftltg Feldgeräte

II.2.5) Zuschlagskriterien

Kostenkriterium:

Kriterium: Preis, Gewichtung: 100%

II.2.7) Laufzeit des Vertrags

Beginn: 21. Oktober 2021

Ende: 16. April 2021

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.2.10) Angabenüber Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der

EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Als Eigenerklärung vorzulegen

- Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft
- Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung
- Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen:

Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen und andere Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

III.1.3) Technische undberufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen:

Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal

Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) Verwaltungsangaben

- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote25. Juni 2020, 8.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden könnenDE
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis 24. August 2020.

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote25. Juni 2020, 8.00 Uhr

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Es sind keine Bieter oder bevollmächtigte Personen zum Eröffnungsverfahren zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen Die Zahlung erfolgt elektronisch.
- VI.3) Zusätzliche Angaben

Vergabeunterlagen in elektronischer Form:

Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3)

Kommunikation:

Anfragen zum Verfahren können elektronisch über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) oder an die unter I.3) genannte Adresse gestellt werden.

Angebotsabgabe:

Angebote können abgegeben werden:

- elektronisch mit Signatur,
- elektronisch in Textform.

Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen!

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechtigte natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln.

Zugang zur elektronischen Kommunikation bzw. Angebotsabgabe als registrierter Nutzer der B_I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B_I code D439759377 im Bereich – Mitteilungen – bzw. – Angebot –.

Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind zu finden unter:

 $https://www.bi-medien.de/bi-medien/produkte/\\ de-bimedien-produkte.bi.$

- VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Bundeskartellamt Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53123 Bonn, DE

Telefon: +49 (228) 9 49 90 Telefax: +49 (228) 9 49 94 00

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

25. Mai 2020

Hamburg, den 25. Mai 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Bundesbauabteilung –

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

- Bundesbauabteilung -

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg Telefon: 049(0)40/42842-200 Telefax: 049(0)40/42792-1200 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de Internet: https://www.hamburg.de/ behoerdenfinder/hamburg/11255485

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 20 A 0223

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Generall-Graf-von-Baudissin-Kaserne, Blomkamp 61, 22549 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung

Innentüren demontieren und drei schalldämmende/schallisolierende Türen einbauen.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 39.KW

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 40.KW

- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://abruf.bi-medien.de/D439869589
 Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- Ablauf der Angebotsfrist am 15. Juni 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 13. Juli 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote

https://www.bi-medien.de/

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis $100\,\%$

s) Eröffnungstermin

15. Juni 2020 um 8.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt

568

- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Nagelsweg 47, 20097 Hamburg, Telefon: 049(0)40/42842-295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 29. Mai 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Bundesbauabteilung – 56

Offenes Verfahren

 Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind Behörde für Inneres und Sport - Polizei -, Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland

2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Lieferung von bis zu 41 Hilfeleistungs-Löschfahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport - organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg - beabsichtigt im Auftrag der Feuerwehr Hamburg den Abschluss eines Vertrages über die Herstellung und Lieferung von bis zu 41 Hilfeleistungs-Löschfahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr Hamburg. Die Fahrzeuge sollen in einem Mehrjahresprogramm bis 2024 beschafft werden.

Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg

- 6) Entfällt
- Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/ evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx? subProjectId=hCx9UYwf7nE%253d

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 22. Juni 2020, 12.00 Uhr, Bindefrist: 31. August 2020.

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mit dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen:

- Befähigung zur Berufsausübung
 - Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/ Gewerberegister
 - Eigenerklärung zur Eignung
 - Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Referenzen
- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
 - Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmen
 - Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft

- Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/ Unterlagen/Nachweise
 - Technisches Leistungsverzeichnis
 - Erklärung zur EMV-Verträglichkeit
 - Firmenangaben und Lieferzeit
 - Zusicherung Qualitätssicherung, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten, Ersatzteilversorgung, Benennung von Servicecentern
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 22. Mai 2020

Die Behörde für Inneres und Sport - Polizei -

570

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB ÖA 093-20 AS Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Sanierung der Grundschule Groß Flottbek, Osdorfer Weg 24 in 22607 Hamburg

Bauauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 84.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. August 2020 bis August 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote: Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

19. Juni 2020 um 10.00 Uhr

Angebotsabgabe zugelassen. Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 22. Mai 2020

Die Finanzbehörde

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB ÖA 098-20 SW Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Erneuerung der Lüftung,

Othmarscher Kirchenweg 145 in 22763 Hamburg

Bauauftrag: Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 36.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. Juli 2020 bis August 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

12. Juni 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 27. Mai 2020

Die Finanzbehörde

572

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: SBH UVO ÖA 020-20 DK
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Küchengeräte und Mobiliar, Hohe Landwehr 19
Dienstleistungsauftrag: Sanitärtrennwände

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 92.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. Juli 2020 bis August 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

11. Juni 2020 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-

plattform unter:

http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der "Fragen & Antworten" per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, wenn Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/

Hamburg, den 28. Mai 2020

Die Finanzbehörde

573

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: **SBH VOB OV 106-20 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Sanierung der Klassengebäude STS Blankenese, Frahmstraße 15 a/b in 22587 Hamburg

Bauauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 45.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. März 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

25. Juni 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestelles bh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 28. Mai 2020

Die Finanzbehörde

574

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB OV 107-20 SW

Verfahrensart: Offenes Verfahren Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Sanierung der Klassengebäude STS Blankenese, Frahmstraße 15 a/b in 22587 Hamburg

Bauauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 81.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. März 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

25. Juni 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 28. Mai 2020

Die Finanzbehörde

575

Öffentliche Ausschreibung

- FHH, Bezirksamt Wandsbek: Management des öffentlichen Raumes; Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg E-Mail: strassenneubau@wandsbek.hamburg.de (Abforderungen an submission-vob@altona.hamburg.de)
- Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

Vergabenummer: A/D4G2 - 12/2020

- Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- Ausführung von Bauleistungen
- Hirschgraben, Conventstraße, Papenstraße Eilbek -22089 Hamburg
- Die Straßenbaumaßnahme umfasst zwei Knotenpunkte, deren Umbauten nacheinander ausgeführt und getrennt abgerechnet werden sollen:
 - Fahrbahnbefestigung aus Asphalt im Vollausbau, einschl. GA-Wasserlauf: 970 m²
 - Fahrbahnbefestigung aus Asphalt als Deckensanierung, einschl. GA-Wasserlauf: 660 m²
 - Nebenflächenbefestigung aus Betonsteinmaterial: 1310 m²
 - Nebenflächenfestigung aus Großpflaster: 150 m²
 - Randeinfassung/Bordkanten aus Naturstein: 430 m
 - Straßenentwässerung (Straßenabläufe mit Anschluss-Leitungen): 16 St.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- Beginn der Ausführung (sofern möglich): August 202

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Ende 2020

- Nicht zugelassen
- Bezirksamt Altona,

Submission, EG, Zimmer 2,

Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

Verkauf und Einsichtnahme: 3. Juni 2020 bis 16. Juni 2020, Dienstag bis Donnerstag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

E-FAX: 040/4279-02699

submission-vob@altona.hamburg.de

Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in

Papierform: Höhe der Kosten: 37,- EUR

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Kasse. Hamburg – Bezirksamt Altona

IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82

BIC: MARKDEF1200 Geldinstitut: Bundesbank Verwendungszweck:

238400 0005801 AA/D4 G2 - 12 /2020

(unbedingt angeben)

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
- gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- 1) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 1. Juli 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

FHH, Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, EG, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 1. Juli 2020 um 11.00 Uhr. Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 1. Juli 2020 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend/nicht anwesend sein.

- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des "Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck "Eignung" mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem "eVa" der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 30. Juli 2020 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Bezirksamt Wandsbek,

Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,

Telefax: 040/42790-5567

Hamburg, den 27. Mai 2020

Öffentliche Ausschreibung

Das Bezirksamt Altona

- a) Universität Hamburg Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]

- Vergabenummer: UHH_VOB2020030ÖA
- Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauauftrag
- e) 20146 Hamburg
- f) 2020_VMP 5 Sanierung Tiefgaragenabdichtung und Erdgeschossfassade

Abbrucharbeiten Von-Melle-Park 5

Es wird die Abdichtung der Tiefgarage und der Belag des Innehofes erneuert. In diesem Zuge wird auch die bauzeitliche Erdgeschoß-Pfosten-Riegelfassade erneuert und die angrenzenden Decken.

- g) Entfällt
- h) Los 1. Abbrucharbeiten BA 3

Los 2. Abbrucharbeiten BA 4

i) BA 3 = August bis September 2020

BA 4 = Januar bis Juli 2021

Genaue Angaben zur Auftragsdauer folgen im Bietergespräch

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/ evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx? subProjectId=W5HlYdnTUJo%253d

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- 1) Entfällt
- m) Entfällt
- n) 16. Juni 2020, 11.00 Uhr
- o) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: "http://www.bieterportal.hamburg.de"
- p) Entfällt
- q) 16. Juni 2020, 11.00 Uhr
- r) Entfällt
- s) Entfällt
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des "Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt "6-030 Eignung" den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

v) 16. Juli 2020

576

w) Vergabekammer bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Telefon: +49/40/42840-3230 Telefax: +49/40/42731-0499

Hamburg, den 19. Mai 2020

Universität Hamburg

577

Öffentliche Ausschreibung

a) Universität Hamburg Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland

b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]

Vergabenummer: UHH_VOB2020031ÖA

- Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauauftrag
- e) 20146 Hamburg
- f) 2020_VMP 5 Sanierung Tiefgaragenabdichtung und Erdgeschossfassade

Metallbauarbeiten Von-Melle-Park 5

Es wird die Abdichtung der Tiefgarage und der Belag des Innehofes erneuert. In diesem Zuge wird auch die bauzeitliche Erdgeschoß-Pfosten-Riegelfassade erneuert und die angrenzenden Decken.

- g) Entfällt
- h) BA 3. Metallbauarbeiten Los 1

BA 4. Metallbauarbeiten Los 2

i) BA 3 = August bis September 2020

BA 4 = Januar bis Juli 2021

Genaue Angaben zur Auftragsdauer folgen im Bietergespräch

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/ evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx? subProjectId=xztsP9731rA%253d

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- 1) Entfällt
- m) Entfällt
- n) 17. Juni 2020, 9.00 Uhr
- o) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: "http://www.bieterportal.hamburg.de"
- p) Entfällt
- q) 17. Juni 2020, 9.00 Uhr
- r) Entfällt
- s) Entfällt
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein
- u) Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des "Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß §6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt "6-030 Eignung" den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- v) 17. Juli 2020
- Wergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Telefon: +49/40/42840-3230 Telefax: +49/40/42731-0499

Hamburg, den 19. Mai 2020

Universität Hamburg

578

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]

Vergabenummer: UHH_VOB2020032ÖA

- Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauauftrag
- e) 20146 Hamburg
- f) 2020_VMP 5 Sanierung Tiefgaragenabdichtung und Erdgeschossfassade

Dachabdichtung Von-Melle-Park 5

Es wird die Abdichtung der Tiefgarage und der Belag des Innehofes erneuert. In diesem Zuge wird auch die bauzeitliche Erdgeschoß-Pfosten-Riegelfassade erneuert und die angrenzenden Decken.

- g) Entfällt
- h) BA 3. Dachabdichtungsarbeiten Los 1

BA 4. Dachabdichtungsarbeiten Los 2

i) BA 3 = August bis September 2020

BA 4 = Januar bis Juli 2021

Genaue Angaben zur Auftragsdauer folgen im Bietergespräch

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/ evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx? subProjectId=QR98edFHtv8%253d

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) 17. Juni 2020, 11.00 Uhr
- o) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: "http://www.bieterportal.hamburg.de"
- p) Entfällt

- q) 17. Juni 2020, 11.00 Uhr
- r) Entfällt
- s) Entfällt
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein
- Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des "Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt "6-030 Eignung" den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

v) 17. Juli 2020

w) Vergabekammer bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Telefon: +49/40/42840-3230 Telefax: +49/40/42731-0499

Hamburg, den 19. Mai 2020

Universität Hamburg

579

Öffentliche Ausschreibung

- universität Hamburg
 Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]

Vergabenummer: UHH_VOB2020033ÖA

- Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauauftrag
- e) 20146 Hamburg
- f) 2020_VMP 5 Sanierung Tiefgaragenabdichtung und Erdgeschossfassade

Trockenbau Von-Melle-Park 5

Es wird die Abdichtung der Tiefgarage und der Belag des Innehofes erneuert. In diesem Zuge wird auch die bauzeitliche Erdgeschoß-Pfosten-Riegelfassade erneuert und die angrenzenden Decken.

- g) Entfällt
- h) BA 3. Trockenbauarbeiten Los 1 BA 4. Trockenbauarbeiten Los 2

i) BA 3 = August bis September 2020

BA 4 = Januar bis Juli 2021

Genaue Angaben zur Auftragsdauer folgen im Bietergespräch

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/ evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx? subProjectId=Lhh9NatxCXw%253d

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) 18. Juni 2020, 9.00 Uhr
- o) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: "http://www.bieterportal.hamburg.de"
- p) Entfällt
- q) 18. Juni 2020, 9.00 Uhr
- r) Entfällt
- s) Entfällt
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des "Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß §6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt "6-030 Eignung" den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- v) 17. Juli 2020
- W) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg Telefon: +49/40/42840-3230

Telefax: +49/40/42731-0499

Hamburg, den 19. Mai 2020

Universität Hamburg

580

Druckerei und Verlag Rondenbarg 8 22525 Hamburg

Freitag, den 5. Juni 2020

Amtl. Anz. Nr. 51

744

Gerichtliche Mitteilungen

Ausschließungsbeschluss

421 II 8/19. In dem Aufgebotsverfahren für José Luis Ferreira do Carmo, geboren am 19. November 1974, verstorben am 5. März 2019, zuletzt wohnhaft Harnackring 13, 21031 Hamburg –Erblasser –, Axel Kaffka, Hamburger Straße 39, 22083 Hamburg, Geschäftszeichen EB-2/12831/19 – Nachlassverwalter –, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 26. April 2020 durch die Rechtspflegerin Lebedicker:

Folgenden Nachlassgläubigern werden ihre angemeldeten Forderungen gegen den Nachlass des José Luis Ferreira do Carmo, geboren am 19. November 1974, verstorben am 5. März 2019, vorbehalten:

- 1. Abfallwirtschaft Südholstein GmbH, Leineweberring 13, 21493 Elmenhorst vertreten durch Nord-Süd-Inkasso M. Mischke OGH, Eckernförder Str. 54-56, 24768 Rensburg, Forderung gemäß Forderungsaufstellungen vom 9. Januar 2020 über 319,28 Euro und 13. Januar 2020 über 283,49 Euro.
- 2. BGHW Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, M5,7, 68161 Mannheim, Forderung gemäß Forderungsaufstellung vom 19. Februar 2020 über 592,58 Euro.
- 3. Commerzbank AG, Kaiserplatz 1, 60311 Frankfurt am Main, vertreten durch das Commerz Service Center Intensive GmbH, Benrather Str. 19, 40213 Düsseldorf, Forderung gemäß Aufstellung vom 6. Januar 2020 über 117.478,54 Euro.
- 4. Deutsche Factoring Bank GmbH & Co KG, Langenstr. 15-21, 28195 Bremen, vertreten durch Rechtsanwältin Daniela Müller, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel, Forderung vom 4. Februar 2020 über 10.438,32 Euro.

- 5. EOS Investment GmbH (vormals DEVK Allgemeine Versicherungs Ag), Steindamm 71, 20099 Hamburg, vertreten durch Deutscher Inkasso Dienst GmbH, Steindamm 71, 20099 Hamburg, Forderung gemäß Aufstellung vom 23. Januar 2020 über 403,62 Euro.
- 6. Hermes Germany GmbH, Essener Str. 89, 22419 Hamburg, vertreten durch EOS KSI, Inkasso Deutschland GmbH, Mallaustr. 58, 68219 Mannheim, Forderungen vom 10. Januar 2020 über 5055,55 Euro und vom 13. Januar 2020 über 337,31 Euro.
- 7. KG ETH Entsorgung GmbH & Co KG, Hammer Deich 104, 116, 20537 Hamburg, vertreten durch Interwega International Gesellschaft für Debitorenmamagement GmbH, Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Forderung vom 7. Januar 2020 über 896,13 Euro.
- 8. Ratioform Verpackungen GmbH, Schlosserstr. 1, 85652 Pliening, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Baier, Steiner Str. 15, Haus B, 81369 München, Forderung vom 9. Januar 2020 über 1519,02 Euro.
- 9. Nicole Reppe, Kirchweg 7, 03099 Kolkwitz, Forderung vom 17. Januar 2020 über 193, 44 Euro.
- 10. Elke Schumann, Untere Kaiserstr. 90a, 66386 St. Ingbert, vertreten durch die Rechtsanwälte Abel und Kollegen, Kaiserstr. 77, 66386 St. Ingbert, Forderung vom 16. Januar 2020 über 472,20 Euro.
- 11. Strato AG, Pascalstr. 10, 10587 Berlin, vertreten durch die Rechtsanwälte Scheidel & Scheidel, Rathausstr. 24, 68199 Mannheim, Forderung vom 2. Januar 2020 über 101,23 Euro.
- 12. Marko Strehlow, Am Park 1, 18574 Poseritz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Warmbold, Alter Markt 8, 18439 Stralsund, Forderung vom 7. Januar 2020 über 710,62 Euro.

- 13. Techniker Krankenkasse, Fachzentrum Forderungsrealisierung, 22291 Hamburg, Forderung vom 24. Januar 2020 über 320,69 Euro.
- 14. Yello Strom GmbH, Siegburger Str. 229, 50679 Köln, vertreten durch Tesch Inkasso, Ahlefelder Str. 51, 51645 Gummersbach, Forderung vom 21. Januar 2020 über 416,74 Euro.
- 15. APL Co Zweigniederlassung der CMACGM Deutschland GmbH, Kleiner Burstah 12, 20457 Hamburg, vertreten durch Creditrefom Bremen Dahlke KG, Contrescarpe 17, 28203 Bremen, Forderung vom 14. Februar 2020 über 355,06 Euro.
- 16. Rogerio Gertrudes Tiberio, Marienthaler Str. 14b, 20535 Hamburg, vertreten durch Rechtsanwälte Göttling ± Lacroix, Forderung vom 6. Januar 2020 über 4087,78 Euro brutto abzüglich eines Betrages von 1436,24 Euro netto aus einem Vergleich des Arbeitsgerichts Hamburg.

Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers José Luis Ferreira do Carmo, letzte Anschrift: Harnackring 13, 21031 Hamburg, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Aktenzeichen 421 II 8/19, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. 1. Die Kosten des Verfahrens trägt der Nachlass. 2. Der Geschäftswert wird auf 21.000,- Euro festgesetzt.

Hamburg, den 15. Mai 2020

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 421

581